



Satzung
der
Stadtgarde
Funken Rot-Wiss
Ratingen
von
1948 e.V.

Stand Mai 2022

www.rotefunkenratingen.de

Die Satzung der KG Stadtgarde Funken Rot-Wiss Ratingen von 1948 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen
„KG Stadtgarde Funken Rot-Wiss Ratingen von 1948 e.V.“

Sie hat ihren Sitz in Ratingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft und Tätigkeit des Vorstandes

Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und die Verbreitung des rheinischen Karnevals und des heimatlichen Brauchtums.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Erhebung der Beiträge obliegt dem Zahlmeister, bei seiner Verhinderung seinem Vize.

Der Geschäftsführer oder sein Vize protokolliert alle Beschlüsse der Gesellschaft.

§ 3 Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig;
sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel der Gesellschaft

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme den Zugang zur aktuellen Satzung und Geschäftsordnung (Beitrags-, Corps-, Dienstgrad-, Kleiderordnung).

Mitglieder sind:

- a) Kinder bis 11 Jahren
- b) Jugendliche von 12 – 17 Jahren
- c) Erwachsene ab 18 Jahren

Der Antrag, der Gesellschaft beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat.

www.rotfunknratingen.de

Rote Funken
Erste Ratinger Traditionsgarde · Hüterin des Kornsturms

Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Antragsteller wird über den Beschluss schriftlich informiert.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss.

§ 6 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand geblieben ist. Eine schriftliche Mitteilung (Mahnverfahren) unter Bekanntgabe der Folgen, hat der Entscheidung voranzugehen.

b) wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden kann;

c) wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft oder dessen Interessen schädigt. Der Ausschluss wird nur durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen.

Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es muss dem Mitglied eine begründete schriftliche Mitteilung über den Ausschluss gemacht werden, um ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Ansprüche an die Gesellschaft können nicht gestellt werden. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind zu erfüllen.

§ 7 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit im Einzelfall, Beitragshöhen oder -befreiungen festzusetzen.

Ab dem 01. Mai des Geschäftsjahres erhalten die Mitglieder die Beitragsrechnungen.

Der Jahresbeitrag muss im laufenden Geschäftsjahr entrichtet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

2. Die Mitglieder erhalten das Abstimmungsrecht ab 16 Jahren.

3. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen und verpflichten sich:

a) die Gesellschaft in ihren Bestrebungen und ihrer Arbeit zu unterstützen

b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

www.rotfunkentratingen.de



Rote Funken
Erste Ratinger Traditionsgarde · Hüterin des Kornsturms

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ehrenausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich stattzufinden.
Hier ist der geschäftsführende Vorstand in der Gesamtheit verpflichtet, über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich zu erfolgen.

c) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

1. Durchführung der Mitgliederversammlung:
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (M | W | D), bei seiner Verhinderung der Vize-Vorsitzende (M | W | D)

a) Auf der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

b) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

c) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen.
Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

2. Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen) statt.

a) Eine geheime Wahl kann auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder für einzelne Wahlgänge beschlossen werden.

b) Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu berechnen.

Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

3. Wahl des Vorsitzenden (M | W | D)

Die Leitung des Wahlganges wird einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter (M | W | D) übertragen.

Der neugewählte Vorsitzende (M | W | D) leitet die weiteren Wahlen zum Vorstand.



Rote Funken
Erste Ratinger Traditionsgarde - Hüterin des Kornsturms

4. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens mit Zweidrittelmehrheit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

§ 11 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der (M | W | D):

- a) Vorsitzende
- b) Vize-Vorsitzende
- c) Zahlmeister
- d) Präsident
- e) Geschäftsführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes namentlich aufgeführt.

Sie sind zuständig für die gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

2. Den Gesamtvorstand bilden der (M | W | D):

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| A) Vize-Zahlmeister | |
| B) Vize-Präsident | C) Vize-Geschäftsführer |
| D) Kommandeur | O) Vize-Kommandeur |
| E) Spieß | P) Vize-Spieß |
| F) Kommunikationswart | Q) Vize-Kommunikationswart |
| G) Ordonanz | R) Vize-Ordonanz |
| H) Zeugmeister | S) Vize-Zeugmeister |
| I) Turmwart | T) Vize-Turmwart |
| J) Zeremonienmeister | U) Vize-Zeremonienmeister |
| K) Dekomeister | V) Vize-Dekomeister |
| L) Wagenbaumeister | W) Vize-Wagenbaumeister |
| M) Gardekoch | X) Vize-Gardekoch |
| N) Wart Funkenpänz | Y) Vize-Wart Funkenpänz |

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich ab 6 Mitgliedern zu einer Abteilung zu organisieren. Diese ist dem geschäftsführenden Vorstand vor Gründung anzumelden. Der geschäftsführende Vorstand muss über die Zulassung der gewünschten Abteilung entscheiden. Der jeweilige Sprecher (M | W | D) wird innerhalb der Gruppe gewählt, muss aber aktiv dazu gehören.

Die jeweiligen Sprecher (M | W | D) werden bei der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft benannt und vorgestellt.

Die Sprecher (M | W | D) erhalten Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

www.rotfunkentratingen.de



Rote Funken
Erste Ratinger Traditionsgarde · Hüterin des Kornsturms

Unsere Abteilungen (Stand 04/2022):

- | | | |
|----------------|-----------------|---------------------|
| A) Ehrensenat | D) Hahnenschrei | G) Reitercorps |
| B) Fahنشwenker | E) Hühnerstall | H) Reserveoffiziere |
| C) Funkenpänz | F) Kanoniere | I) Tambourcorps |

Die Fahnenoffiziere für die Standarten werden vom geschäftsführenden Vorstand und der Kommandantur ernannt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Form von geschäftsführenden und organisatorischen Aufgaben.

- Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch dafür einen Vertreter ernennen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss die Position neu gewählt werden.
- Ehrevorstandsmitglieder (M | W | D) können, je nach Erfordernis, zu geschäftsführenden Vorstandssitzungen bzw. Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden, an der sie beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- Der Vorstand wird im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder (M | W | D) vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder Vize-Vorsitzende sein muss.
- Vorstandsmitglieder (M | W | D), die ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen, können durch Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes von ihrem Amt enthoben und durch einen kommissarisch ernannten Nachfolger(in) ersetzt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Es müssen ständig zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer zur Verfügung stehen. Wählbar sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres zu berichten.

§ 13 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

Zu Beginn einer Versammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung mitzuführen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.



§ 14 Ehrenausschuss

Geborene Mitglieder des Ehrenausschusses sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Kommandeur und der Spieß. Weiter werden zwei Mitglieder in der Jahreshauptversammlung durch die Gesellschaft gewählt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende

Seine Aufgabe ist die Verleihung von Orden, Verdienstorden, Auszeichnungen, Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen festzusetzen.

§ 15 Zuwendungen und Leistungen

Alle in der Gesellschaft erbrachten Zuwendungen und Leistungen – seien sie finanzieller, sachlicher, persönlicher oder geistiger Art – bleiben, sofern bei der Übergabe oder Abwicklung nicht in schriftlicher Form anders bestimmt, im Sinne der Satzung für die Gesellschaft uneingeschränkt verfügbar. Spätere Ansprüche und Einwände sind ausgeschlossen.

Die für die Gesellschaft entstehenden Auslagen können erstattet werden.

Alle Vorstandsämter, incl. des geschäftsführenden Vorstands, werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen, die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung, trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 16 Datenschutz – Einverständniserklärung von Bild und Tonrechten

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung, werden persönliche Daten (Adresse etc.) der Mitglieder erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Alle im Rahmen der Mitgliedschaft und bei Veranstaltungen gemachten Bild- und Tonaufnahmen, können von der Gesellschaft verwendet werden und bedürfen keiner weiteren Zustimmung.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung fließt das ganze Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu.

Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Rücksprache und Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 24.05.2022.

www.rotfunkentratingen.de



Rote Funken
Erste Ratinger Traditionsgarde · Hüterin des Kornsturms